

TE Vwgh Erkenntnis 2026/5/7 Ra 2024/02/0223

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.05.2026

Index

E3L

E3R E13301000

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

B-VG Art133 Abs4

KDV 1967 §10 Abs7 Z1

KFG 1967

KFG 1967 §103 Abs1 Z1

KFG 1967 §134 Abs1 Z1

KFG 1967 §134 Abs1 Z2

KFG 1967 §14

KFG 1967 §15

KFG 1967 §16

KFG 1967 §17

KFG 1967 §18

KFG 1967 §19

KFG 1967 §20

KFG 1967 §27a Abs2

VStG §44a Z1

VStG §44a Z2

31976L0756 Beleuchtungs- und LichtsignaleinrichtungenRL AnhII

32018R0858 Kraftfahrzeugen Kraftfahrzeuganhängern AnhII

42016X1723 Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen Regelung

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. KDV 1967 § 10 heute
2. KDV 1967 § 10 gültig ab 18.11.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 290/2014
3. KDV 1967 § 10 gültig von 07.08.2011 bis 17.11.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 124/2010
4. KDV 1967 § 10 gültig von 10.07.2008 bis 06.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 275/2007
5. KDV 1967 § 10 gültig von 01.07.2007 bis 09.07.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 334/2006
6. KDV 1967 § 10 gültig von 14.12.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 412/2005
7. KDV 1967 § 10 gültig von 01.07.2002 bis 13.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 414/2001

1. KFG 1967 § 103 heute
2. KFG 1967 § 103 gültig ab 01.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
3. KFG 1967 § 103 gültig von 07.03.2019 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
4. KFG 1967 § 103 gültig von 09.06.2016 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
5. KFG 1967 § 103 gültig von 26.02.2013 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
6. KFG 1967 § 103 gültig von 01.01.2008 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2008
7. KFG 1967 § 103 gültig von 01.08.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
8. KFG 1967 § 103 gültig von 15.11.2006 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2006
9. KFG 1967 § 103 gültig von 01.01.2006 bis 14.11.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
10. KFG 1967 § 103 gültig von 05.05.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
11. KFG 1967 § 103 gültig von 25.05.2002 bis 04.05.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
12. KFG 1967 § 103 gültig von 22.07.1998 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/1998
13. KFG 1967 § 103 gültig von 01.03.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997
14. KFG 1967 § 103 gültig von 01.03.1998 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
15. KFG 1967 § 103 gültig von 01.11.1997 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997
16. KFG 1967 § 103 gültig von 20.08.1997 bis 31.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
17. KFG 1967 § 103 gültig von 08.03.1995 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 162/1995
18. KFG 1967 § 103 gültig von 24.08.1994 bis 07.03.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
19. KFG 1967 § 103 gültig von 01.08.1992 bis 23.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 454/1992
20. KFG 1967 § 103 gültig von 01.07.1991 bis 31.07.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990
21. KFG 1967 § 103 gültig von 28.07.1990 bis 30.06.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990

1. KFG 1967 § 134 heute
2. KFG 1967 § 134 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
3. KFG 1967 § 134 gültig von 30.07.2026 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
4. KFG 1967 § 134 gültig von 31.05.2025 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2025
5. KFG 1967 § 134 gültig von 20.07.2024 bis 30.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2024
6. KFG 1967 § 134 gültig von 01.05.2023 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
7. KFG 1967 § 134 gültig von 21.04.2023 bis 30.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
8. KFG 1967 § 134 gültig von 14.05.2022 bis 20.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022
9. KFG 1967 § 134 gültig von 16.12.2020 bis 13.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
10. KFG 1967 § 134 gültig von 07.03.2019 bis 15.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
11. KFG 1967 § 134 gültig von 25.05.2018 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018
12. KFG 1967 § 134 gültig von 01.07.2017 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
13. KFG 1967 § 134 gültig von 14.01.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
14. KFG 1967 § 134 gültig von 09.06.2016 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
15. KFG 1967 § 134 gültig von 01.07.2013 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
16. KFG 1967 § 134 gültig von 01.07.2013 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
17. KFG 1967 § 134 gültig von 26.02.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013

18. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.2010 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
19. KFG 1967 § 134 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
20. KFG 1967 § 134 gültig von 26.03.2009 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
21. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.2008 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2008
22. KFG 1967 § 134 gültig von 01.08.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
23. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
24. KFG 1967 § 134 gültig von 28.10.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
25. KFG 1967 § 134 gültig von 31.12.2004 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
26. KFG 1967 § 134 gültig von 25.05.2002 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
27. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
28. KFG 1967 § 134 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 146/1998
29. KFG 1967 § 134 gültig von 20.08.1997 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
30. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.1995 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
31. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993
32. KFG 1967 § 134 gültig von 10.07.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993
33. KFG 1967 § 134 gültig von 28.07.1990 bis 09.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990

1. KFG 1967 § 134 heute
2. KFG 1967 § 134 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
3. KFG 1967 § 134 gültig von 30.07.2026 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
4. KFG 1967 § 134 gültig von 31.05.2025 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2025
5. KFG 1967 § 134 gültig von 20.07.2024 bis 30.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2024
6. KFG 1967 § 134 gültig von 01.05.2023 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
7. KFG 1967 § 134 gültig von 21.04.2023 bis 30.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
8. KFG 1967 § 134 gültig von 14.05.2022 bis 20.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022
9. KFG 1967 § 134 gültig von 16.12.2020 bis 13.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
10. KFG 1967 § 134 gültig von 07.03.2019 bis 15.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
11. KFG 1967 § 134 gültig von 25.05.2018 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018
12. KFG 1967 § 134 gültig von 01.07.2017 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
13. KFG 1967 § 134 gültig von 14.01.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
14. KFG 1967 § 134 gültig von 09.06.2016 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
15. KFG 1967 § 134 gültig von 01.07.2013 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
16. KFG 1967 § 134 gültig von 01.07.2013 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
17. KFG 1967 § 134 gültig von 26.02.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
18. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.2010 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
19. KFG 1967 § 134 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
20. KFG 1967 § 134 gültig von 26.03.2009 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
21. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.2008 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2008
22. KFG 1967 § 134 gültig von 01.08.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
23. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
24. KFG 1967 § 134 gültig von 28.10.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
25. KFG 1967 § 134 gültig von 31.12.2004 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
26. KFG 1967 § 134 gültig von 25.05.2002 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
27. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
28. KFG 1967 § 134 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 146/1998
29. KFG 1967 § 134 gültig von 20.08.1997 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
30. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.1995 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
31. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993
32. KFG 1967 § 134 gültig von 10.07.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993
33. KFG 1967 § 134 gültig von 28.07.1990 bis 09.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990

1. KFG 1967 § 14 heute
2. KFG 1967 § 14 gültig ab 17.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2014

3. KFG 1967 § 14 gültig von 26.02.2013 bis 16.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
4. KFG 1967 § 14 gültig von 28.10.2005 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
5. KFG 1967 § 14 gültig von 25.05.2002 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
6. KFG 1967 § 14 gültig von 01.08.1997 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
7. KFG 1967 § 14 gültig von 31.12.1982 bis 31.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 631/1982

1. KFG 1967 § 15 heute

2. KFG 1967 § 15 gültig ab 09.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
3. KFG 1967 § 15 gültig von 17.12.2014 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2014
4. KFG 1967 § 15 gültig von 28.10.2005 bis 16.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
5. KFG 1967 § 15 gültig von 01.08.1997 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
6. KFG 1967 § 15 gültig von 31.12.1982 bis 31.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 631/1982

1. KFG 1967 § 16 heute

2. KFG 1967 § 16 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
3. KFG 1967 § 16 gültig von 26.02.2013 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
4. KFG 1967 § 16 gültig von 01.08.2007 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
5. KFG 1967 § 16 gültig von 28.10.2005 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
6. KFG 1967 § 16 gültig von 11.08.2004 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2004
7. KFG 1967 § 16 gültig von 01.08.1997 bis 10.08.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
8. KFG 1967 § 16 gültig von 21.12.1977 bis 31.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 615/1977

1. KFG 1967 § 17 heute

2. KFG 1967 § 17 gültig ab 25.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
3. KFG 1967 § 17 gültig von 21.12.1977 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 615/1977

1. KFG 1967 § 18 heute

2. KFG 1967 § 18 gültig ab 26.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
3. KFG 1967 § 18 gültig von 13.08.2003 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2003
4. KFG 1967 § 18 gültig von 25.05.2002 bis 12.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
5. KFG 1967 § 18 gültig von 01.08.1997 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
6. KFG 1967 § 18 gültig von 01.01.1985 bis 31.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 631/1982

1. KFG 1967 § 19 heute

2. KFG 1967 § 19 gültig ab 26.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
3. KFG 1967 § 19 gültig von 01.08.1997 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
4. KFG 1967 § 19 gültig von 31.12.1982 bis 31.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 631/1982

1. KFG 1967 § 20 heute

2. KFG 1967 § 20 gültig ab 01.11.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
3. KFG 1967 § 20 gültig von 16.12.2020 bis 31.10.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
4. KFG 1967 § 20 gültig von 01.07.2020 bis 15.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
5. KFG 1967 § 20 gültig von 07.03.2019 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
6. KFG 1967 § 20 gültig von 27.07.2017 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2017
7. KFG 1967 § 20 gültig von 09.06.2016 bis 26.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
8. KFG 1967 § 20 gültig von 10.07.2015 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2015
9. KFG 1967 § 20 gültig von 17.12.2014 bis 09.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2014
10. KFG 1967 § 20 gültig von 26.02.2013 bis 16.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
11. KFG 1967 § 20 gültig von 19.08.2009 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
12. KFG 1967 § 20 gültig von 01.01.2008 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2008
13. KFG 1967 § 20 gültig von 01.08.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
14. KFG 1967 § 20 gültig von 27.06.2006 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
15. KFG 1967 § 20 gültig von 28.10.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
16. KFG 1967 § 20 gültig von 31.12.2004 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
17. KFG 1967 § 20 gültig von 11.08.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2004

18. KFG 1967 § 20 gültig von 13.08.2003 bis 10.08.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2003
19. KFG 1967 § 20 gültig von 25.05.2002 bis 12.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
20. KFG 1967 § 20 gültig von 20.08.1997 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
21. KFG 1967 § 20 gültig von 01.08.1997 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
22. KFG 1967 § 20 gültig von 01.10.1994 bis 31.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
23. KFG 1967 § 20 gültig von 24.08.1994 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
24. KFG 1967 § 20 gültig von 31.12.1982 bis 23.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 631/1982

1. KFG 1967 § 27a heute
2. KFG 1967 § 27a gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. KFG 1967 § 27a gültig von 21.04.2023 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
4. KFG 1967 § 27a gültig von 16.12.2020 bis 20.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
5. KFG 1967 § 27a gültig von 14.01.2017 bis 15.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
6. KFG 1967 § 27a gültig von 19.08.2009 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991
1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Mag. Dr. Maurer-Kober und den Hofrat Mag. Straßegger sowie die Hofrätin Dr. Koprivnikar als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Rieder, über die Revision des R E, vertreten durch (nunmehr:) die Schärmer Miskovez Partner Rechtsanwälte GmbH in Wien, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 29. August 2024, LVwG-2023/42/1862-3, betreffend Übertretungen des KFG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Innsbruck), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird hinsichtlich seiner Spruchpunkte 2. bis 4. wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 22. Juni 2023 wurde der Revisionswerber als nach außen vertretungsbefugtes Organ einer näher genannten KG als Zulassungsbesitzerin eines nach dem Kennzeichen konkretisierten LKW und eines in derselben Art identifizierten Anhängers in zwölf Spruchpunkten diverser Übertretungen des KFG schuldig erkannt und über ihn Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt. Dieses Straferkenntnis enthält u.a. die Tatanlastungen, beim betroffenen Fahrzeug sei die größte zulässige Gesamtlänge gemäß § 4 Abs. 7a KFG für Sattelkraftfahrzeuge von 16,5 Meter „um 48 überschritten“ worden (Spruchpunkt 1.) und das Fahrzeug der Klasse N mit einer Breite von mehr als 2.100 mm sei mit keinen Umrissleuchten ausgestattet gewesen, obwohl Kraftwagen der Klassen M und N mit einer Breite von mehr als 2.100 mm mit je zwei, von vorne und von hinten sichtbaren, Umrissleuchten ausgestattet sein müssten, die nach vorne weißes und nach hinten rotes Licht ausstrahlen würden. Die Umrissleuchten in der Sonnenblende würden gelbrotes Licht ausstrahlen (Spruchpunkt 3.). Die übrigen Spruchpunkte betreffen andere am Fahrzeug befindliche Leuchten. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 22. Juni 2023 wurde der Revisionswerber als nach außen vertretungsbefugtes Organ einer näher genannten KG als Zulassungsbesitzerin eines nach dem Kennzeichen konkretisierten LKW und eines in derselben Art identifizierten Anhängers in zwölf Spruchpunkten diverser Übertretungen des KFG schuldig erkannt und über ihn Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt. Dieses Straferkenntnis enthält u.a. die Tatanlastungen, beim betroffenen Fahrzeug sei die größte zulässige Gesamtlänge gemäß Paragraph 4, Absatz 7 a, KFG für Sattelkraftfahrzeuge von 16,5 Meter „um 48 überschritten“ worden (Spruchpunkt 1.) und das Fahrzeug der Klasse N

mit einer Breite von mehr als 2.100 mm sei mit keinen Umrissleuchten ausgestattet gewesen, obwohl Kraftwagen der Klassen M und N mit einer Breite von mehr als 2.100 mm mit je zwei, von vorne und von hinten sichtbaren, Umrissleuchten ausgestattet sein müssten, die nach vorne weißes und nach hinten rotes Licht ausstrahlen würden. Die Umrissleuchten in der Sonnenblende würden gelbrotes Licht ausstrahlen (Spruchpunkt 3.). Die übrigen Spruchpunkte betreffen andere am Fahrzeug befindliche Leuchten.

2

Der dagegen vom Revisionswerber erhobenen Beschwerde gab das Landesverwaltungsgericht Tirol (Verwaltungsgericht) hinsichtlich Spruchpunkt 2. des bekämpften Straferkenntnisses Folge, es behob diesen Spruchpunkt und stellte diesbezüglich das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG ein (Spruchpunkt 1. des angefochtenen Erkenntnisses). Die Beschwerde gegen die übrigen Spruchpunkte des bekämpften Straferkenntnisses wies das Verwaltungsgericht mit der Maßgabe als unbegründet ab, dass hinsichtlich dieser Spruchpunkte die Angabe der verletzten Verwaltungsvorschrift (§ 44a Z 2 VStG) insofern ergänzt wurde, dass die im Straferkenntnis genannten Bestimmungen des KFG jeweils in Verbindung mit der „ECE R-48, AbL L 265/125 vom 30.09.2016“ genannt wurden und zu den Bestimmungen des KFG teilweise die Fundstellen hinzugefügt wurden. Darüber hinaus wurde bei der Tatumschreibung in Spruchpunkt 1. des bekämpften Straferkenntnisses die Zahl 48 um die Maßeinheit „cm“ ergänzt (Spruchpunkt 2. des angefochtenen Erkenntnisses). Weiters traf das Verwaltungsgericht noch Entscheidungen über die Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens (Spruchpunkt 3. des angefochtenen Erkenntnisses) und des Beschwerdeverfahrens (Spruchpunkt 4. des angefochtenen Erkenntnisses). Schließlich sprach das Verwaltungsgericht aus, dass die ordentliche Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei (Spruchpunkt 5. des angefochtenen Erkenntnisses). Der dagegen vom Revisionswerber erhobenen Beschwerde gab das Landesverwaltungsgericht Tirol (Verwaltungsgericht) hinsichtlich Spruchpunkt 2. des bekämpften Straferkenntnisses Folge, es behob diesen Spruchpunkt und stellte diesbezüglich das Verwaltungsstrafverfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 2, VStG ein (Spruchpunkt 1. des angefochtenen Erkenntnisses). Die Beschwerde gegen die übrigen Spruchpunkte des bekämpften Straferkenntnisses wies das Verwaltungsgericht mit der Maßgabe als unbegründet ab, dass hinsichtlich dieser Spruchpunkte die Angabe der verletzten Verwaltungsvorschrift (Paragraph 44 a, Ziffer 2, VStG) insofern ergänzt wurde, dass die im Straferkenntnis genannten Bestimmungen des KFG jeweils in Verbindung mit der „ECE R-48, AbL L 265/125 vom 30.09.2016“ genannt wurden und zu den Bestimmungen des KFG teilweise die Fundstellen hinzugefügt wurden. Darüber hinaus wurde bei der Tatumschreibung in Spruchpunkt 1. des bekämpften Straferkenntnisses die Zahl 48 um die Maßeinheit „cm“ ergänzt (Spruchpunkt 2. des angefochtenen Erkenntnisses). Weiters traf das Verwaltungsgericht noch Entscheidungen über die Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens (Spruchpunkt 3. des angefochtenen Erkenntnisses) und des Beschwerdeverfahrens (Spruchpunkt 4. des angefochtenen Erkenntnisses). Schließlich sprach das Verwaltungsgericht aus, dass die ordentliche Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei (Spruchpunkt 5. des angefochtenen Erkenntnisses).

3

Das Verwaltungsgericht stellte u.a. fest, beim LKW-Zug sei die größte zulässige Gesamtlänge von 16,5 Meter um 48 cm überschritten worden und der LKW-Zug habe trotz einer Breite von mehr als 2.100 mm über keine Umrissleuchten verfügt. Es begründete seine Beweiswürdigung mit dem Inhalt der Anzeige, den im Akt befindlichen Fotos sowie dem erstatteten Sachverständigengutachten. Das Verwaltungsgericht wies darauf hin, der Revisionswerber habe im Rahmen der mündlichen Verhandlung außer Streit gestellt, dass die im bekämpften Straferkenntnis angeführten Leuchten zur Tatzeit wie beschrieben angebracht gewesen seien. Im Abschnitt der rechtlichen Beurteilung erörterte das Verwaltungsgericht, dass die „ECE R-48“ Vorschriften für den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen beinhalte und somit ein technisches Regelwerk bilde. Sie gelte gemäß Punkt 1. „Anwendungsbereich“ für Fahrzeuge der Klassen M und N und ihre Anhänger (Fahrzeugklasse O). Österreich sei Vertragspartei dieses Übereinkommens. Die Typisierung von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen erfolge nach den Vorschriften der „ECE R-48“. Die Ergänzung der verletzten Rechtsvorschriften nach dem KFG um die „ECE R-48“ bilde keinen „Austausch der Tat“. Die im Spruchpunkt 1. des bekämpften Straferkenntnisses fehlende Maßeinheit könne nur Zentimeter sein, weil 48 mm nicht ernsthaft messbar seien und eine Überschreitung der zulässigen Länge von Sattelfahrzeugen um 48 m geradezu skurril wäre. Die Tatanlastung in Spruchpunkt 3. sei entgegen den Ausführungen des Revisionswerbers ausreichend konkretisiert, zumal der Tatvorwurf laute, dass der LKW-Zug trotz einer Breite von mehr als 2.100 mm über keine Umrissleuchten verfügt habe und gelbrote Leuchten gemäß § 14 Abs. 6a KFG nicht in Frage kämen. Schließlich ging das Verwaltungsgericht von der Erfüllung der übrigen Tatbestände

in objektiver und subjektiver Hinsicht aus und begründete die Strafbemessung, die Kostenentscheidungen sowie den Ausspruch über die Unzulässigkeit der Revision. Das Verwaltungsgericht stellte u.a. fest, beim LKW-Zug sei die größte zulässige Gesamtlänge von 16,5 Meter um 48 cm überschritten worden und der LKW-Zug habe trotz einer Breite von mehr als 2.100 mm über keine Umrissleuchten verfügt. Es begründete seine Beweiswürdigung mit dem Inhalt der Anzeige, den im Akt befindlichen Fotos sowie dem erstatteten Sachverständigengutachten. Das Verwaltungsgericht wies darauf hin, der Revisionswerber habe im Rahmen der mündlichen Verhandlung außer Streit gestellt, dass die im bekämpften Straferkenntnis angeführten Leuchten zur Tatzeit wie beschrieben angebracht gewesen seien. Im Abschnitt der rechtlichen Beurteilung erörterte das Verwaltungsgericht, dass die „ECE R-48“ Vorschriften für den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen beinhalte und somit ein technisches Regelwerk bilde. Sie gelte gemäß Punkt 1. „Anwendungsbereich“ für Fahrzeuge der Klassen M und N und ihre Anhänger (Fahrzeugklasse O). Österreich sei Vertragspartei dieses Übereinkommens. Die Typisierung von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen erfolge nach den Vorschriften der „ECE R-48“. Die Ergänzung der verletzten Rechtsvorschriften nach dem KFG um die „ECE R-48“ bilde keinen „Austausch der Tat“. Die im Spruchpunkt 1. des bekämpften Straferkenntnisses fehlende Maßeinheit könne nur Zentimeter sein, weil 48 mm nicht ernsthaft messbar seien und eine Überschreitung der zulässigen Länge von Sattelkraftfahrzeugen um 48 m geradezu skurril wäre. Die Tatanlastung in Spruchpunkt 3. sei entgegen den Ausführungen des Revisionswerbers ausreichend konkretisiert, zumal der Tatvorwurf laute, dass der LKW-Zug trotz einer Breite von mehr als 2.100 mm über keine Umrissleuchten verfügt habe und gelbrote Leuchten gemäß Paragraph 14, Absatz 6 a, KFG nicht in Frage kämen. Schließlich ging das Verwaltungsgericht von der Erfüllung der übrigen Tatbestände in objektiver und subjektiver Hinsicht aus und begründete die Strafbemessung, die Kostenentscheidungen sowie den Ausspruch über die Unzulässigkeit der Revision.

4

Gegen die Spruchpunkte 2. bis 4. dieses Erkenntnisses wendet sich die vorliegende außerordentliche Revision wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

5

Nach Einleitung des Vorverfahrens wurde keine Revisionsbeantwortung erstattet.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

6

Zur Begründung der Zulässigkeit wird in der Revision u.a. vorgebracht, das Verwaltungsgericht sei mit dem angefochtenen Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen, indem es keine weitere Erörterung der vom Revisionswerber bestrittenen Gesamtlänge des Sattelkraftfahrzeuges vorgenommen habe, die vorhandenen Beweismittel über die tatsächlich existierenden Umrissleuchten nicht gewürdigt habe und die Angabe der verletzten Verwaltungsvorschriften nicht ausreichend präzise erfolgt sei.

7

Die Revision erweist sich mit diesem Vorbringen als zulässig und begründet.

8

Soweit sich die Revision gegen das angefochtene Erkenntnis betreffend Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses richtet, ist auszuführen:

9

Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung können nicht nur solche des materiellen, sondern auch des Verfahrensrechts sein. Eine solche erhebliche Bedeutung kommt der Entscheidung jedenfalls dann zu, wenn tragende Grundsätze des Verfahrensrechts auf dem Spiel stehen (vgl. VwGH 17.8.2023, Ra 2023/02/0100, mwN). Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung können nicht nur solche des materiellen, sondern auch des Verfahrensrechts sein. Eine solche erhebliche Bedeutung kommt der Entscheidung jedenfalls dann zu, wenn tragende Grundsätze des Verfahrensrechts auf dem Spiel stehen vergleiche , VwGH 17.8.2023, Ra 2023/02/0100, mwN).

10

Eine Verletzung tragender Verfahrensgrundsätze liegt fallbezogen vor. Dem Revisionswerber wurde ursprünglich zur Last gelegt, dass beim betroffenen Fahrzeug die größte zulässige Gesamtlänge gemäß § 4 Abs. 7a KFG für Sattelkraftfahrzeuge von 16,5 Meter „um 48 überschritten“ wurde. In der von der Landespolizeidirektion Tirol dazu erstatteten Anzeige vom 20. November 2022 wird diese Tat wie folgt beschrieben: „Überschreitung der Länge in Zusammenhang mit dem montierten Hirschfänger an der Fahrzeugfront, welcher für das Sattelzugfahrzeug zwar genehmigt, beim Zusammenstellen des Sattelkraftfahrzeuges aber offensichtlich nicht auf die größere Länge des

Zugfahrzeuges Rücksicht genommen wurde, weshalb eine Überschreitung der für Sattelkraftfahrzeuge ex lege vorgeschriebenen maximalen Gesamtlänge vorlag.“ In der dagegen erhobenen Beschwerde zweifelte der Revisionswerber die korrekte Vermessung des Fahrzeuges an und forderte objektivierbare Beweisergebnisse ein. Der vom Verwaltungsgericht beigezogene Amtssachverständige führte in der mündlichen Verhandlung aus, dass diesbezüglich die Befragung des zur Verhandlung erschienenen Bearbeiters der Anzeige als Zeugen erforderlich sei. Von diesem wurden in der Folge lediglich fehlende Fotos von der Heckansicht des Fahrzeuges abverlangt. Eine Befragung über die Vermessung des Sattelkraftfahrzeuges und das dabei erzielte Ergebnis unterblieb jedoch. Im angefochtenen Erkenntnis finden sich zwar Überlegungen zu der im Straferkenntnis fehlenden Maßeinheit, Beweisergebnisse über die tatsächliche Länge werden indes ebenso wenig erwähnt wie die Messmethode und das Messwerkzeug. Insbesondere wurde der dafür in Frage kommende Zeuge trotz Hinweis des Sachverständigen nicht dazu befragt. Eine Verletzung tragender Verfahrensgrundsätze liegt fallbezogen vor. Dem Revisionswerber wurde ursprünglich zur Last gelegt, dass beim betroffenen Fahrzeug die größte zulässige Gesamtlänge gemäß Paragraph 4, Absatz 7 a, KFG für Sattelkraftfahrzeuge von 16,5 Meter „um 48 überschritten“ wurde. In der von der Landespolizeidirektion Tirol dazu erstatteten Anzeige vom 20. November 2022 wird diese Tat wie folgt beschrieben: „Überschreitung der Länge in Zusammenhang mit dem montierten Hirschfänger an der Fahrzeugfront, welcher für das Sattelzugfahrzeug zwar genehmigt, beim Zusammenstellen des Sattelkraftfahrzeuges aber offensichtlich nicht auf die größere Länge des Zugfahrzeuges Rücksicht genommen wurde, weshalb eine Überschreitung der für Sattelkraftfahrzeuge ex lege vorgeschriebenen maximalen Gesamtlänge vorlag.“ In der dagegen erhobenen Beschwerde zweifelte der Revisionswerber die korrekte Vermessung des Fahrzeuges an und forderte objektivierbare Beweisergebnisse ein. Der vom Verwaltungsgericht beigezogene Amtssachverständige führte in der mündlichen Verhandlung aus, dass diesbezüglich die Befragung des zur Verhandlung erschienenen Bearbeiters der Anzeige als Zeugen erforderlich sei. Von diesem wurden in der Folge lediglich fehlende Fotos von der Heckansicht des Fahrzeuges abverlangt. Eine Befragung über die Vermessung des Sattelkraftfahrzeuges und das dabei erzielte Ergebnis unterblieb jedoch. Im angefochtenen Erkenntnis finden sich zwar Überlegungen zu der im Straferkenntnis fehlenden Maßeinheit, Beweisergebnisse über die tatsächliche Länge werden indes ebenso wenig erwähnt wie die Messmethode und das Messwerkzeug. Insbesondere wurde der dafür in Frage kommende Zeuge trotz Hinweis des Sachverständigen nicht dazu befragt.

11

Für die vom Verwaltungsgericht getroffene Feststellung des Überschreitens der größten zulässigen Gesamtlänge des LKW-Zuges von 16,5 m um 48 cm fehlt eine tragfähige Begründung im angefochtenen Erkenntnis. Auch war das Verwaltungsgericht nicht in der Lage, auf irgendein Beweisergebnis hinzuweisen, das den seiner Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhalt zu stützen vermag. Eine fehlerfreie Feststellung der tatsächlichen Fahrzeuglänge ist Voraussetzung für die Subsumtion der angelasteten Tat, sodass der Verfahrensmangel relevant ist. Insoweit ist das angefochtene Erkenntnis mit Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften belastet.

12

Gleiches gilt für den Spruchpunkt 3. des Straferkenntnisses. Hier wurde dem Revisionswerber vorgeworfen, das Fahrzeug der Klasse N mit einer Breite von mehr als 2.100 mm sei mit keinen Umrissleuchten ausgestattet gewesen, obwohl Kraftwagen der Klassen M und N mit einer Breite von mehr als 2.100 mm mit je zwei, von vorne und von hinten sichtbaren, Umrissleuchten ausgestattet sein müssen, die nach vorne weißes und nach hinten rotes Licht ausstrahlen. Die Umrissleuchten in der Sonnenblende hätten gelbrotes Licht ausgestrahlt. Auch hier geht das Verwaltungsgericht nicht auf das Vorbringen des Revisionswerbers ein, der in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich darauf hinwies, dass sich die Umrissleuchten nicht in der Sonnenblende befunden hätten. Die im Akt befindlichen Fotos des Fahrzeuges lassen Anhaltspunkte dafür erkennen, dass es am Fahrzeug Leuchten geben könnte, die den Anforderungen des § 14 Abs. 6a KFG entsprechen könnten. Dazu wurde der in der Verhandlung anwesende Zeuge ebenso nicht befragt und das Gericht setzte sich nicht mit den Fotos abwägend auseinander. Aus dem Protokoll über die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht ergibt sich lediglich eine Außerstreitstellung der „im Straferkenntnis angeführten Zahl der Leuchten im Heckbereich des Zugfahrzeuges als auch des Anhängers“. Damit kann das Fehlen von Umrissleuchten nicht auf ein Zugeständnis des Revisionswerbers gestützt werden. Gleiches gilt für den Spruchpunkt 3. des Straferkenntnisses. Hier wurde dem Revisionswerber vorgeworfen, das Fahrzeug der Klasse N mit einer Breite von mehr als 2.100 mm sei mit keinen Umrissleuchten ausgestattet gewesen, obwohl Kraftwagen der Klassen M und N mit einer Breite von mehr als 2.100 mm mit je zwei, von vorne und

von hinten sichtbaren, Umrissleuchten ausgestattet sein müssen, die nach vorne weißes und nach hinten rotes Licht ausstrahlen. Die Umrissleuchten in der Sonnenblende hätten gelbrotes Licht ausgestrahlt. Auch hier geht das Verwaltungsgericht nicht auf das Vorbringen des Revisionswerbers ein, der in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich darauf hinwies, dass sich die Umrissleuchten nicht in der Sonnenblende befunden hätten. Die im Akt befindlichen Fotos des Fahrzeuges lassen Anhaltspunkte dafür erkennen, dass es am Fahrzeug Leuchten geben könnte, die den Anforderungen des Paragraph 14, Absatz 6 a, KFG entsprechen könnten. Dazu wurde der in der Verhandlung anwesende Zeuge ebenso nicht befragt und das Gericht setzte sich nicht mit den Fotos abwägend auseinander. Aus dem Protokoll über die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht ergibt sich lediglich eine Außerstreitstellung der „im Straferkenntnis angeführten Zahl der Leuchten im Heckbereich des Zugfahrzeuges als auch des Anhängers“. Damit kann das Fehlen von Umrissleuchten nicht auf ein Zugeständnis des Revisionswerbers gestützt werden.

13

Für die vom Verwaltungsgericht getroffene Feststellung, dass der LKW-Zug überhaupt keine Umrissleuchten aufwies, fehlt eine tragfähige Begründung im angefochtenen Erkenntnis. Auch vermochte das Verwaltungsgericht nicht auf irgendein Beweisergebnis hinzuweisen, das den seiner Entscheidung diesbezüglich angenommenen Sachverhalt belegen könnte. Eine fehlerfreie Feststellung über vorhandene oder fehlende Umrissleuchten ist Voraussetzung für die Subsumtion der angelasteten Tat, sodass der Verfahrensmangel relevant ist. Auch insoweit ist das angefochtene Erkenntnis mit Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften belastet.

14

Zu sämtlichen dem Revisionswerber angelasteten Übertretungen ergänzte das Verwaltungsgericht die Angabe der Verwaltungsvorschriften, die durch die Taten verletzt worden sind (§ 44a Z 2 VStG), mit „iVm der ECE R-48, AbL L 265/125 vom 30.09.2016“. Zu sämtlichen dem Revisionswerber angelasteten Übertretungen ergänzte das Verwaltungsgericht die Angabe der Verwaltungsvorschriften, die durch die Taten verletzt worden sind (Paragraph 44 a, Ziffer 2, VStG), mit „iVm der ECE R-48, AbL L 265/125 vom 30.09.2016“.

15

Dagegen bringt der Revisionswerber zunächst vor, § 44a Z 2 VStG räume dem Beschuldigten ein Recht darauf ein, dass im Spruch die richtige und nur die richtige verletzte Verwaltungsvorschrift aufscheine, die von der der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa erlassene „ECE R-48“ falle nicht unter die den Zulassungsbesitzer nach § 103 Abs. 1 Z 1 KFG treffenden Pflichten aus Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Verordnungen und spreche ausschließlich Fahrzeughersteller sowie Überprüfungsorgane an. Dagegen bringt der Revisionswerber zunächst vor, Paragraph 44 a, Ziffer 2, VStG räume dem Beschuldigten ein Recht darauf ein, dass im Spruch die richtige und nur die richtige verletzte Verwaltungsvorschrift aufscheine, die von der der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa erlassene „ECE R-48“ falle nicht unter die den Zulassungsbesitzer nach Paragraph 103, Absatz eins, Ziffer eins, KFG treffenden Pflichten aus Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Verordnungen und spreche ausschließlich Fahrzeughersteller sowie Überprüfungsorgane an.

16

§ 44a Z 2 VStG räumt dem Beschuldigten ein Recht darauf ein, dass im Spruch die richtige und nur die richtige verletzte Verwaltungsvorschrift aufscheint. Wird bei der Bezeichnung der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift eine Norm mitzitiert, die vom Beschuldigten nicht verletzt worden ist, und bildet die mitzitierte Norm einen eigenen Tatbestand, den der Beschuldigte nicht erfüllt hat, wird der Spruch durch das Anführen dieser Norm als verletzte Verwaltungsvorschrift rechtswidrig. Werden im Rahmen des § 44a Z 2 VStG betreffenden Spruchteiles neben der verletzten Strafnorm zur Verdeutlichung noch andere damit im Zusammenhang stehende, nicht eine selbständige Strafnorm bildende Bestimmungen zitiert, so bildet dies keinen Verstoß gegen das Erfordernis der bestimmten Bezeichnung der verletzten Strafnorm. Stellt die mitzitierte Norm für sich allein keine verletzbare Verwaltungsvorschrift dar, sondern z.B. nur eine Erläuterung oder die damit im Zusammenhang stehende Strafsanktionsnorm, dann schadet das Mitzitieren nicht (vgl. VwGH 21.4.2021, Ra 2020/02/0064, mwN). Paragraph 44 a, Ziffer 2, VStG räumt dem Beschuldigten ein Recht darauf ein, dass im Spruch die richtige und nur die richtige verletzte Verwaltungsvorschrift aufscheint. Wird bei der Bezeichnung der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift eine Norm mitzitiert, die vom Beschuldigten nicht verletzt worden ist, und bildet die mitzitierte Norm einen eigenen Tatbestand, den der Beschuldigte nicht erfüllt hat, wird der Spruch durch das Anführen dieser Norm als verletzte Verwaltungsvorschrift

rechtswidrig. Werden im Rahmen des Paragraph 44 a, Ziffer 2, VStG betreffenden Spruchteiles neben der verletzten Strafnorm zur Verdeutlichung noch andere damit im Zusammenhang stehende, nicht eine selbständige Strafnorm bildende Bestimmungen zitiert, so bildet dies keinen Verstoß gegen das Erfordernis der bestimmten Bezeichnung der verletzten Strafnorm. Stellt die mitzitierte Norm für sich allein keine verletzbare Verwaltungsvorschrift dar, sondern z.B. nur eine Erläuterung oder die damit im Zusammenhang stehende Strafsanktionsnorm, dann schadet das Mitzitieren nicht vergleiche , VwGH 21.4.2021, Ra 2020/02/0064, mwN).

17

Deshalb ist vorweg zu prüfen, ob die vom Verwaltungsgericht mitzitierte Norm einen eigenen Tatbestand bildet.

18

Die Europäische Union ist Vertragspartei des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden (Beschluss 97/836/EG des Rates vom 27. November 1997 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu diesem Übereinkommen [„Geändertes Übereinkommen von 1958“], ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 78; vgl. EG 48 der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG). Die Europäische Union ist Vertragspartei des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden (Beschluss 97/836/EG des Rates vom 27. November 1997 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu diesem Übereinkommen [„Geändertes Übereinkommen von 1958“], ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 78; vergleiche , EG 48 der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715 aus 2007, und (EG) Nr. 595 aus 2009, und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG).

19

Die Verordnung (EU) 2018/858 enthält in ihrem Anhang II Anforderungen für die EU-Typengenehmigung für Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten durch Angabe diverser Rechtsakte. Dazu zählt u.a. die „UN-Regelung Nr. 48“ betreffend den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen an Kraftfahrzeugen. Die Verordnung (EU) 2018/858 enthält in ihrem Anhang römisch zwei Anforderungen für die EU-Typengenehmigung für Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten durch Angabe diverser Rechtsakte. Dazu zählt u.a. die „UN-Regelung Nr. 48“ betreffend den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen an Kraftfahrzeugen.

20

Gemäß § 27a Abs. 2 KFG müssen u.a. Fahrzeuge der Klassen M, N und O allen Bestimmungen der im Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858 angeführten Rechtsakte entsprechen, sofern in den §§ 4 bis 27 KFG keine Bestimmungen enthalten sind, die ausdrücklich über die Vorgaben der Verordnung hinausgehend für die Fahrzeuge dieser Klassen gültig sind. Gemäß Paragraph 27 a, Absatz 2, KFG müssen u.a. Fahrzeuge der Klassen M, N und O allen Bestimmungen der im Anhang römisch zwei der Verordnung (EU) 2018/858 angeführten Rechtsakte entsprechen, sofern in den Paragraphen 4, bis 27 KFG keine Bestimmungen enthalten sind, die ausdrücklich über die Vorgaben der Verordnung hinausgehend für die Fahrzeuge dieser Klassen gültig sind.

21

Ebenso müssen etwa nach § 10 Abs. 7 Z 1 der aufgrund des KFG erlassenen Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung (KDV) die in den §§ 14 bis 20 KFG angeführten Beleuchtungseinrichtungen bei Kraftwagen und Anhängern so am Fahrzeug angebracht sein, dass sie den Bestimmungen der Anhänge der Richtlinie 76/756/EWG in der Fassung der Richtlinie 2008/89/EG, ABl. Nr. 257 vom 25. September 2008, S 14, entsprechen. Gemäß Anhang II Nr. 1 dieser Richtlinie gelten die technischen Vorschriften bestimmter Bereiche der „UN/ECE-Regelung Nr. 48“. Ebenso müssen etwa

nach Paragraph 10, Absatz 7, Ziffer eins, der aufgrund des KFG erlassenen Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung (KDV) die in den Paragraphen 14, bis 20 KFG angeführten Beleuchtungseinrichtungen bei Kraftwagen und Anhängern so am Fahrzeug angebracht sein, dass sie den Bestimmungen der Anhänge der Richtlinie 76/756/EWG in der Fassung der Richtlinie 2008/89/EG, ABl. Nr. 257 vom 25. September 2008, S 14, entsprechen. Gemäß Anhang II Nr. 1 dieser Richtlinie gelten die technischen Vorschriften bestimmter Bereiche der „UN/ECE-Regelung Nr. 48“.

22

Die in verschiedenen Rechtsakten der Europäischen Union mitunter abweichend abgekürzte „UN-Regelung Nr. 48 - Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen“ (in weiterer Folge kurz: UN-Regelung Nr. 48) wurde von der der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) in immer wieder neueren Fassungen erlassen und ist im Amtsblatt der Europäischen Union in verschiedenen Fassungen veröffentlicht (vgl. z.B. ABl. L 347 vom 30.9.2021, S. 1, ABl. L 265 vom 30.9.2016, S. 125, und ABl. L 135 vom 23.5.2008, S. 1). Die in verschiedenen Rechtsakten der Europäischen Union mitunter abweichend abgekürzte „UN-Regelung Nr. 48 - Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen“ (in weiterer Folge kurz: UN-Regelung Nr. 48) wurde von der der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) in immer wieder neueren Fassungen erlassen und ist im Amtsblatt der Europäischen Union in verschiedenen Fassungen veröffentlicht vergleiche , z.B. Amtsblatt , L 347 vom 30.9.2021, S. 1, Amtsblatt , L 265 vom 30.9.2016, S. 125, und Amtsblatt , L 135 vom 23.5.2008, S. 1).

23

Damit schreibt das KFG dem Zulassungsbesitzer die Einhaltung der vom Verwaltungsgericht im angefochtenen Erkenntnis als verletzte Verwaltungsvorschrift ergänzten UN-Regelung Nr. 48 vor. Die auf diese Art mitzitierte Norm bildet somit einen eigenen Tatbestand einer Verwaltungsübertretung (s. etwa § 103 Abs. 1 Z 1 und § 134 Abs. 1 Z 1 und 2 KFG) und kann das Mitzitieren dieser Vorschrift rechtswidrig sein, wenn sie der Revisionswerber nicht verletzt. Damit schreibt das KFG dem Zulassungsbesitzer die Einhaltung der vom Verwaltungsgericht im angefochtenen Erkenntnis als verletzte Verwaltungsvorschrift ergänzten UN-Regelung Nr. 48 vor. Die auf diese Art mitzitierte Norm bildet somit einen eigenen Tatbestand einer Verwaltungsübertretung (s. etwa Paragraph 103, Absatz eins, Ziffer eins und Paragraph 134, Absatz eins, Ziffer eins, und 2 KFG) und kann das Mitzitieren dieser Vorschrift rechtswidrig sein, wenn sie der Revisionswerber nicht verletzt.

24

Der Revisionswerber rügt in diesem Zusammenhang, dass das Verwaltungsgericht im angefochtenen Erkenntnis die Unterpunkte der angelasteten Norm nicht angeführt habe.

25

Grundgedanke der hg. Rechtsprechung zu § 44a Z 2 VStG ist es, dass die Angabe der verletzten Verwaltungsvorschrift so präzise zu sein hat, dass in Verbindung mit der Tatumschreibung nach § 44a Z 1 VStG eine eindeutige Zuordnung der vorgeworfenen Tat zu einem bestimmten Straftatbestand möglich ist (vgl. VwGH 18.3.2022, Ra 2020/02/0268, mwN). Grundgedanke der hg. Rechtsprechung zu Paragraph 44 a, Ziffer 2, VStG ist es, dass die Angabe der verletzten Verwaltungsvorschrift so präzise zu sein hat, dass in Verbindung mit der Tatumschreibung nach Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG eine eindeutige Zuordnung der vorgeworfenen Tat zu einem bestimmten Straftatbestand möglich ist vergleiche , VwGH 18.3.2022, Ra 2020/02/0268, mwN).

26

Die Anführung der verletzten Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 44a Z 2 VStG soll es dem Beschuldigten - und in der Folge dem Verwaltungsgerichtshof - ermöglichen, zu überprüfen, ob die Behörde und das Verwaltungsgericht den als erwiesen angenommenen Sachverhalt unter eine Norm subsumiert hat, die ein dementsprechendes Gebot oder Verbot zum Inhalt hat. Das setzt voraus, dass diese Norm vollständig und genau bezeichnet wird. Dabei ist auf die traditionelle Gliederung der Gesetze in Paragraphen, Absätze, Ziffern, Literae und Subliterae Bedacht zu nehmen. Es steht dem Gesetzgeber frei, ob und wie er den Normeninhalt systematisch gliedert. Die Verwaltungsstraßenbehörden trifft die Verpflichtung, den Sitz der von ihnen angewendeten Strafnorm möglichst genau zu umschreiben; dabei haben sie jedenfalls die vom Gesetzgeber jeweils gewählten Gliederungselemente heranzuziehen (vgl. das auf Verwaltungsgerichte übertragbare Erkenntnis VwGH 16.11.1988, 88/02/0111, mwN). Die Anführung der verletzten Verwaltungsvorschrift im Sinne des Paragraph 44 a, Ziffer 2, VStG soll es dem Beschuldigten - und in der Folge dem Verwaltungsgerichtshof - ermöglichen, zu überprüfen, ob die Behörde und das Verwaltungsgericht den als erwiesen

angenommenen Sachverhalt unter eine Norm subsumiert hat, die ein dementsprechendes Gebot oder Verbot zum Inhalt hat. Das setzt voraus, dass diese Norm vollständig und genau bezeichnet wird. Dabei ist auf die traditionelle Gliederung der Gesetze in Paragraphen, Absätze, Ziffern, Literae und Subliterae Bedacht zu nehmen. Es steht dem Gesetzgeber frei, ob und wie er den Normeninhalt systematisch gliedert. Die Verwaltungsstraßbehörden trifft die Verpflichtung, den Sitz der von ihnen angewendeten Strafnorm möglichst genau zu umschreiben; dabei haben sie jedenfalls die vom Gesetzgeber jeweils gewählten Gliederungselemente heranzuziehen vergleiche , das auf Verwaltungsgerichte übertragbare Erkenntnis VwGH 16.11.1988, 88/02/0111, mwN).

27

Die vom Verwaltungsgericht als verletzte Verwaltungsvorschrift genannte Regelung Nr. 48 umfasst 132 Seiten mit detaillierten Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen. Einerseits ist nicht evident, was die vom Revisionswerber vertretene KG mit der Genehmigung der in Rede stehenden Fahrzeuge zu tun hatte, und andererseits gegen welche konkrete Bestimmung verstoßen worden sein soll. Der Revisionswerber hat schon in seiner Beschwerde gegen das Straferkenntnis vorgebracht, diverse Verstöße ergäben sich nicht aus den bis dahin vorgeworfenen Bestimmungen des KFG. Wenn ihm nun im angefochtenen Erkenntnis pauschal die Verletzung der gesamten UN-Regelung Nr. 48 zur Last gelegt wird, kann ihm nicht entgegengetreten werden, wenn er darin eine Beeinträchtigung seiner Verteidigungsrechte sieht.

28

Daraus folgt, dass die im angefochtenen Erkenntnis als verletzte Verwaltungsvorschrift pauschal ergänzte (gesamte) UN-Regelung Nr. 48 nicht ausreichend präzise ist, dass in Verbindung mit der Tatumschreibung nach § 44a Z 1 VStG eine eindeutige Zuordnung der vorgeworfenen Tat zu einem bestimmten Straftatbestand möglich ist. Daraus folgt, dass die im angefochtenen Erkenntnis als verletzte Verwaltungsvorschrift pauschal ergänzte (gesamte) UN-Regelung Nr. 48 nicht ausreichend präzise ist, dass in Verbindung mit der Tatumschreibung nach Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG eine eindeutige Zuordnung der vorgeworfenen Tat zu einem bestimmten Straftatbestand möglich ist.

29

Damit hat das Verwaltungsgericht das angefochtene Erkenntnis, soweit es die Spruchpunkte 1. und 3. bis 12. des bekämpften Straferkenntnisses betrifft, mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet (vgl. VwGH 20.11.1990, 90/18/0155). Damit hat das Verwaltungsgericht das angefochtene Erkenntnis, soweit es die Spruchpunkte 1. und 3. bis 12. des bekämpften Straferkenntnisses betrifft, mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet vergleiche , VwGH 20.11.1990, 90/18/0155).

30

Das angefochtene Erkenntnis war daher in dem von der Revision genannten Umfang wegen prävalierender Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. Das angefochtene Erkenntnis war daher in dem von der Revision genannten Umfang wegen prävalierender Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

31

Von der beantragten Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 4 und 5 VwGG Abstand genommen werden. Von der beantragten Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 4 und 5 VwGG Abstand genommen werden.

32

Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014.

Wien, am 7. Mai 2026

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung) "Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Umfang der Konkretisierung (siehe auch Tatbild)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2024020223.L00

Im RIS seit

09.06.2026

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at